

ANGEBOTSINSERAT

betreffend das

ÖFFENTLICHE ÜBERNAHMEANGEBOT

der

Cosmo Pharmaceuticals S.p.A., Lainate (Mailand), Italien

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von je EUR 5 Nennwert der

BioXell S.p.A., Mailand, Italien

Cosmo Holding S.p.A., Lainate (Mailand), Italien („**Cosmo**“), unterbreitet ein öffentliches Kaufangebot im Sinne von Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel („**BEHG**“) („**Angebot**“) für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der BioXell S.p.A., Mailand, Italien („**BioXell**“), mit einem Nennwert von je EUR 5 („**BioXell Aktien**“).

Das vorliegende Angebotsinserat stellt lediglich eine Zusammenfassung des Angebotsprospekts vom 8. Dezember 2009 dar. Der vollständige Angebotsprospekt (in Englisch, Deutsch, und Französisch), einschliesslich des Berichts des Verwaltungsrates der BioXell, kann rasch und kostenlos bei der Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie. (Schweiz) AG, Uraniastrasse 28, 8022 Zürich, Schweiz (Tel.: +41 (0)44 214 24 16, Fax: +41 (0)44 214 23 15, E-Mail: prospectus@oppenheim.ch) angefordert werden. Ferner können alle Publikationen im Zusammenhang mit diesem Angebot kostenlos auf der Website der Cosmo <http://www.cosmopharmaceuticals.com/csm/ir/pto/> heruntergeladen werden.

A. AUSGANGSLAGE

Cosmo unterbreitet dieses Angebot um die vollständige Kontrolle über BioXell zu erlangen und plant, die BioXell Aktien nach Durchführung des Angebots von der SIX Swiss Exchange dekotieren zu lassen. Des Weiteren beabsichtigt Cosmo gegenwärtig, die Aktiven der BioXell zu liquidieren, und wird BioXell danach gemäss Artikel 2484 des italienischen Zivilgesetzbuches möglicherweise in Liquidation setzen. Es könnte jedoch für Cosmo allenfalls auch eine Option sein, die BioXell Aktien zu dekotieren und BioXell als privat gehaltene assoziierte Gesellschaft zu behalten, selbst wenn nach Durchführung des Angebots noch Minderheitsaktionäre an BioXell beteiligt sein sollten.

B. DAS ANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden BioXell Aktien. Per 4. Dezember 2009 hatte BioXell ein Aktienkapital von EUR 26'907'885 eingeteilt in

5'381'577 BioXell Aktien. Überdies erstreckt sich das Angebot auf neu ausgegebene BioXell Aktien, die bis zum Ende der Nachfrist (wie nachfolgend in Abschnitt 5. definiert) aus der Ausübung von Finanzinstrumenten stammen. Zurzeit hält Cosmo keine BioXell Aktien.

2. Angebotspreis

a) Im Allgemeinen

Der Angebotspreis pro BioXell Aktie beträgt netto

- (i) CHF 2.8059 in bar; plus
- (ii) 0.21044 Aktien der Cosmo mit einem Nennwert von je EUR 0.25 („**Cosmo Aktien**“); plus
- (iii) 0.21044 Optionen mit dem Recht, Cosmo Aktien an Cosmo zu verkaufen (eine Option berechtigt zum Verkauf einer Cosmo Aktie) zum Preis von CHF 21 pro Cosmo Aktie, ausübbar während der Ausübungsfrist, die am 1. Juli 2011 beginnt und am 31. Dezember 2011 endet (wobei die Verkaufsoption beim Vollzug eines öffentlichen Barangebots für alle sich im Publikum befindenden Cosmo Aktien zu einem Angebotspreis von CHF 21 oder mehr verfällt) („**Cosmo Put Optionen**“); plus
- (iv) die in lit. d) nachstehend definierte Zusatzleistung [(i), (ii), (iii), und (iv) zusammen „**Angebotspreis**“].

Die Cosmo Aktien und die Cosmo Put Optionen werden an der SIX Swiss Exchange kotiert.

b) Verwässerungseffekt

Der Angebotspreis berechnet sich abzüglich der Bruttoauswirkung auf den Net Asset Value pro sich im Publikum befindende BioXell Aktie des Betrages allfälliger Verwässerungseffekte. Verwässerungseffekte sind Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen, Kapitalerhöhungen zu einem unter dem Angebotspreis liegenden Ausgabepreis für Aktien, Verkauf von eigenen Aktien unter Angebotspreis, Ausgabe von Optionen unter dem Marktwert solcher Optionen, Ausgabe anderer Beteiligungspapiere unter dem Marktwert, die vor dem Vollzug des Angebotes eintreten. Die Ausschüttung von Technologie der BioXell und andere Technologie-Transaktionen (wie nachfolgend in lit. d) definiert) werden nicht als Verwässerungseffekt betrachtet. Verwässerungseffekte werden zunächst durch Senkung des Teils des Angebotspreises, der in bar ausbezahlt wird, berücksichtigt, danach mittels gleichmässiger Senkung der Anzahl Cosmo Aktien und Cosmo Put Optionen, die pro BioXell Aktie angeboten werden, wobei für diese Berechnung der Schlusskurs der Cosmo Aktien des Börsentages vor dem Tag, an dem der Verwässerungseffekt eintritt, und der davon abgeleitete Wert der Cosmo Put Optionen massgebend sind. Dabei wird zur Berechnung des Werts der Cosmo Put Optionen das Black Scholes Modell unter Berücksichtigung der nachfolgenden Parameter angewendet: Volatilität von 40% p.a., risikofreier Zinssatz von 0.87% p.a., und Dividendensatz von 0% p.a.

Der Angebotspreis erhöht sich um das CHF-Äquivalent in bar des Bruttobetrags ([i] dividiert durch die Summe der Anzahl aller sich im Publikum befindlichen Cosmo Aktien und der Anzahl Cosmo Aktien, die im Tausch gegen BioXell Aktien angeboten und an die andienenden Aktionäre ausgegeben werden, und [ii] multipliziert mit dem Umtauschverhältnis gemäss lit. a)(ii) vorstehend, allenfalls angepasst gemäss dem vorstehenden Absatz) aller Dividendenzahlungen, Ausgliederungen, des Verwässerungseffekts von Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis pro Cosmo Aktie unter dem Börsenkurs (mit Ausnahme der Ausgabe unter dem Angebot und dem laufenden Optionsplan der Cosmo gemäss den massgebenden Optionsbedingungen), von Ausgaben von Optionen und Warrants (ausser für Cosmo Put Optionen und für den laufenden Optionsplan der Cosmo), von Wandelanleihen oder von anderen Rechten zum Erwerb von Effekten der Cosmo, aller anderen Kapitalherabsetzungen mit Rückzahlungen von Aktienkapital, von Verkäufen von eigenen Aktien unter dem Marktwert oder sonst welcher Reduktionen des Aktienkapitals oder anderer Ausschüttungen der Cosmo vor dem Vollzug des Angebots.

c) Fraktionen

Aufgrund des Umtauschverhältnisses von 0.21044 Cosmo Aktien und 0.21044 Cosmo Put Optionen pro BioXell Aktie können Fraktionen in Cosmo Aktien und in Cosmo Put Optionen entstehen. In diesem Fall wird die Anzahl der Cosmo Aktien und Cosmo Put Optionen, die an einen andienenden Aktionär der BioXell übertragen werden, auf die nächste ganze Zahl abgerundet, und die Fraktionen werden beim Vollzug in bar abgegolten, berechnet auf der Basis des Durchschnitts der Schlusskurse der Cosmo Aktie während einer Periode von fünf Börsentagen endend zwei Börsentage vor dem Vollzug des Angebots und für die Cosmo Put Optionen auf der Basis des Black Scholes Modells auch mit den folgenden Parametern: Volatilität von 40% p.a., risikofreier Zinssatz von 0.87% p.a. und Dividendensatz von 0% p.a.

d) Zusatzleistung

Die Zusatzleistung besteht aus:

(A) der Summe (umgerechnet in CHF) der nachfolgenden Beträge

- (i) jede aus einer Technologie-Transaktion (wie nachstehend definiert) resultierende Leistung in bar oder mit gleichwertigen Mitteln, („**Technologie-Leistung**“), die vor dem oder bei Vollzug des Angebots bezahlt wird; jedoch wird unter der Voraussetzung, dass die Technologie-Transaktion vorsieht, dass die ganze oder ein Teil der Technologie-Leistung nach dem Vollzug des Angebots zu bezahlen ist, bei Vollzug des Angebots ebenfalls eine Zusatzleistung entsprechend dieser aufgeschobenen Zahlung (jedoch abdiskontiert für die Zeitverzögerung zwischen dem Vollzug des Angebots und dem Zahlungsdatum dieser aufgeschobenen Technologie-Leistung zum anwendbaren CHF LIBOR für die entsprechende Dauer im Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots) bezahlt, insoweit als diese Zahlung unter keiner Bedingung (ausser dem Zeitablauf) steht und durch eine reputierte Bank garantiert wird; und

- (ii) die Zahlung des CHF-Äquivalents der Barzahlungen aus den offenen Subventionsforderungen der BioXell, soweit solche Barzahlungen den Betrag von EUR 226'000 übersteigen und vorausgesetzt, BioXell erhält diese Barzahlungen vor dem Vollzug des Angebots; und
 - (iii) die Zahlung des CHF-Äquivalents von EUR 200'000, sofern BioXell von den zuständigen Behörden die Bestätigung erhält, dass sie beabsichtigen, eine vollständige aber noch nicht abschliessend gemeldete Subvention für eines der Forschungsprojekte der BioXell zu bezahlen, sofern diese Zahlung nicht vor dem oder beim Vollzug des Angebots eintrifft;
- (B) abzüglich des CHF-Äquivalent des Ergebnisses von EUR 25'000'000 abzüglich des Net Asset Value berechnet basierend auf der Bilanz der BioXell (per dem früheren der folgenden beiden Daten: letzter Tag der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist oder 28. Februar 2010), aber, wenn dieses Resultat eine positive Zahl ergibt, nicht mehr als das Resultat der Berechnung unter (A);
- (C) gesamthaft (das Resultat der Subtraktion gemäss A und B vorstehend) geteilt durch die Anzahl BioXell Aktien, auf die sich das Angebot am letzten Tag der Nachfrist bezieht („**Zusatzleistung**“).

Wenn sich Cosmo und BioXell nicht auf den Betrag der Zusatzleistung einigen können, bestimmt KPMG Italien, und wenn KPMG Italien nicht verfügbar ist, ein anderer gemeinsam durch Cosmo und BioXell bestimmter, durch Cosmo eingesetzter, unabhängiger und international anerkannter Revisionsexperte, die Zusatzleistung mit bindender Wirkung. Cosmo wird eine allfällige Zusatzleistung so bald als möglich veröffentlichen.

Bezüglich der Zusatzleistung sind zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen anwendbar:

- Cosmo and BioXell haben sich geeinigt, dass BioXell jederzeit und nach ihrer eigenen Wahl, sämtliche Immaterialgüterrechte, Verträge, Know-how, Informationen, Daten, Bewilligungen, und alle anderen Rechte und Vorteile (exklusive Subventionen), die mit BioXells vergangener oder gegenwärtigen Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit zusammenhängen, beispielsweise den Produktkandidaten bekannt als BXL-1H5 („**Technologie**“), mit oder ohne Gegenleistung lizenzieren, verkaufen, ausgliedern, ausschütten, oder anderweitig an eine Drittpartei übertragen kann, unabhängig davon ob diese Partei durch BioXell und/oder einen oder mehrere Aktionär(e) der BioXell direkt oder indirekt gehalten oder kontrolliert wird (die Vereinbarung bezüglich oder die Durchführung einer solchen Transaktion die „**Technologie-Transaktion**“).
- „**Net Asset Value**“ oder „**NAV**“ bedeutet die Aktiven minus die Passiven der BioXell gemäss der Bilanz der BioXell, wobei aber der Wert der Mehrwertsteuerrückzahlungsansprüche EUR 1'100'000 und der Wert der Subventionsansprüche EUR 226'000 beträgt. Die Bilanz wird basierend auf den Rechnungslegungsstandards der BioXell, wie diese sie konstant angewendet hatte, erstellt.

- Soweit Umrechnungskurse zur Bestimmung der Zusatzleistung notwendig sind, werden diese von einem professionellen Informationssystem am fünften Börsentag vor dem Vollzug des Angebots um 12.00 Uhr (MEZ), bezogen.

3. Karenzfrist

Die Karenzfrist beginnt am 9. Dezember 2009 und endet am 22. Dezember 2009. Während dieser Zeit kann das Angebot nicht angenommen werden.

4. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beginnt am 23. Dezember 2009 und endet voraussichtlich am 8. Februar 2010, 16.00 Uhr (MEZ) („**Angebotsfrist**“). Cosmo behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrmals zu verlängern, aber nicht über 40 Börsentage hinaus. Gemäss der Transaktionsvereinbarung zwischen Cosmo und BioXell vom 18. November 2009 hat BioXell das Recht zu verlangen, dass Cosmo die Angebotsfrist um bis zu zehn Börsentage verlängert.

5. Nachfrist

Sofern das Angebot zustande kommt, läuft eine Nachfrist von zehn Börsentagen, während der die Aktionäre der BioXell das Recht zur nachträglichen Annahme des Angebots haben („**Nachfrist**“). Die Nachfrist beginnt voraussichtlich am 15. Februar 2010 und endet voraussichtlich am 26. Februar 2010, 16.00 Uhr (MEZ).

6. Bedingungen

Das Angebot unterliegt den folgenden Bedingungen:

- a. Cosmo hat bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist BioXell Aktien angedient erhalten, die zusammen mit den bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist durch Cosmo und alle mit Cosmo in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gehaltenen BioXell Aktien und den durch BioXell gehaltenen eigenen BioXell Aktien, mindestens 60% aller BioXell Aktien entsprechen;
- b. Der NAV (wie in Abschnitt 2.d) vorstehend definiert) der BioXell beträgt nach Auffassung von KPMG Italien, oder falls KPMG Italien nicht verfügbar ist, eines durch Cosmo und BioXell gemeinsam bestimmten und von Cosmo beauftragten unabhängigen, international anerkannten Revisionsexperten, per dem letzten Tag der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist oder, wenn der 28. Februar 2010 früher ist, am 28. Februar 2010 nicht weniger als EUR 22'500'000;
- c. Der durch das Mailänder Gericht auf gemeinsamen Antrag von Cosmo und BioXell gemäss Artikel 2343 des Italienischen Zivilgesetzbuches ernannte Experte hat den Wert der BioXell Aktien als genügende Gegenleistung für die Cosmo Aktien, die gegen BioXell Aktien umgetauscht werden, befunden;
- d. Die Revisionsstelle der Cosmo hat das gemäss Artikel 2441 Alinea 4 des Italienischen Zivilgesetzbuches verlangte Gutachten erstattet;

- e. Kein Gericht und keine Behörde (einschliesslich der Übernahmekommission) und keine Instanz der SIX Swiss Exchange haben einen Entscheid gefällt, der den Vollzug dieses Angebots verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

Falls eine oder beide der Bedingungen c. und d. vorstehend bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt sind und Cosmo nicht auf die Erfüllung der nicht erfüllten Bedingung(en) verzichtet hat, gelten Bedingungen c. und d. bis zum Vollzug des Angebots weiter. Bedingung e. gilt bis zum Vollzug des Angebots weiter.

Falls eine oder beide der Bedingungen c. und d. bis drei Börsentage vor dem geplanten Datum für den Vollzug des Angebots nicht erfüllt sind, ist Cosmo berechtigt, den Vollzug einmal oder mehrmals um eine bestimmte Frist, gesamthaft aber nicht mehr als zwei Monate, aufzuschieben („**Verlängerungsfrist**“). Bei Ablauf der Verlängerungsfrist, soweit der Vollzug nicht erneut verschoben wurde, wird das Angebot ungültig, wenn eine der unerfüllten Bedingung(en) c. bis e. nicht erfüllt wurde und Cosmo nicht auf diese unerfüllten Bedingung(en) verzichtet hat.

Cosmo behält sich vor, auf die vorgenannten Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

C. EMPFEHLUNG DES VERWALTUNGSRATS DER BIOXELL

Der Verwaltungsrat der BioXell hat das Angebot eingehend geprüft und empfiehlt den Aktionären der BioXell, das Angebot anzunehmen.

D. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot und sämtliche Rechte und Verpflichtungen, die sich aus diesem Angebot und der Voranmeldung dieses Angebots ergeben, unterstehen **Schweizer Recht** und es ist ausdrückliches Erfordernis, dass sich sämtliche Empfänger des Angebots, die dieses annehmen oder irgendwelche Rechte, die diese aufgrund des Angebots haben könnten oder zu haben glauben, ausüben möchten, sich dieser Rechtswahlklausel und der nachfolgenden Gerichtsstandsklausel unterwerfen.

Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ergeben, sind ausschliesslich die **Gerichte in Zürich (Zürich 1), Schweiz, zuständig**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des BEHG und die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel und der Verordnung der Schweizer Übernahmekommission über öffentliche Angebote, die öffentliche Angebote regeln („**Schweizer Übernahmeregeln**“) auf das Angebot nicht von Gesetzes wegen anwendbar sind. Allerdings unterzieht sich Cosmo den Bestimmungen der Schweizer Übernahmeregeln, so dass insbesondere die in den Schweizer Übernahmeregeln definierten und hier verwendeten Begriffe, den dort beschriebenen Begriffsinhalten entsprechen. Trotzdem sind die prozessrechtlichen Bestimmungen der Schweizer Übernahmeregeln nur anwendbar, wenn die Schweizer Übernahmekommission zuständig ist. Da die Schweizer Übernahmeregeln nicht von Gesetzes wegen zur Anwendung kommen und da die Zu-

ständigkeit der Übernahmekommission nicht gewählt werden kann, ist Cosmo daran gehindert, die prozessrechtlichen Bestimmungen der Schweizer Übernahmeregeln einzuhalten. Am 20. November 2009 hat die Schweizer Übernahmekommission in einer Mitteilung bekannt gegeben, dass das Angebot nicht den Schweizer Übernahmeregeln untersteht und dass sie keine Verfügung bezüglich der Einhaltung der Schweizer Übernahmeregeln erlassen wird. Dementsprechend sind die Bestimmungen bezüglich der speziellen Rechte der Aktionäre in Art. 33a ff. BEHG und Art. 57 ff. UEK nicht anwendbar. Sollten die Schweizer Behörden (entgegen aller Erwartungen) zum endgültigen Schluss kommen, dass die Schweizer Übernahmekommission trotzdem zuständig ist, wird sich Cosmo auch an die prozessrechtlichen Bestimmungen der Schweizer Übernahmeregeln halten.

Financial Advisor und durchführende Bank:	Bank Sal. Oppenheim	
Namenaktien der BioXell S.p.A.:	Valor:	2 568 452
	ISIN:	IT0004069933
	Ticker-Symbol:	BXLN
Namenaktien der Cosmo Pharmaceuticals S.p.A.:	Valor:	2 862 650
	ISIN:	IT0004167463
	Ticker-Symbol:	COPN
Put Optionen für Aktien der Cosmo Pharmaceuticals S.p.A.:	Valor:	10 743 222
	ISIN:	CH0107432228
	Ticker-Symbol:	COPNP

ANGEBOTSRESTRIKTIONEN

General

The public tender offer described in this offer notice (*Angebotsinserat*) is not being and will not be made directly or indirectly in any country or jurisdiction in which such offer would be considered unlawful or in which it would otherwise violate any applicable law or regulation, or which would require Cosmo Pharmaceuticals S.p.A. to amend the terms and conditions of the public tender offer in any way, to submit an additional application to or to perform additional actions in relation to any governmental, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the public tender offer to any such country or jurisdiction. Documents relating to the public tender offer (including this offer notice) must neither be distributed in such countries or jurisdictions nor be sent to such countries or jurisdictions. Such documents must not be used for purposes of soliciting the purchase of any securities of BioXell S.p.A. from anyone in such countries or jurisdictions.

United States of America

The public tender offer described in this offer notice (*Angebotsinserat*) is not being and will not be made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of national securities exchange of, the United States of America ("U.S.") and may only be accepted outside the U.S. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. Any offering materials with respect to the public tender offer described in this offer notice must neither be distributed

in nor sent to the U.S. and must not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of BioXell S.p.A., from anyone in the U.S. Cosmo Pharmaceuticals S.p.A. is not soliciting the tender of securities of BioXell S.p.A. by any holder of such securities in the U.S. Securities of BioXell S.p.A. will not be accepted from holders of such securities in the U.S. Any purported acceptance of the offer that Cosmo Pharmaceuticals S.p.A. or its agents believe has been made in or from the U.S. will be invalidated. Cosmo Pharmaceuticals S.p.A. reserves the absolute right to reject any and all acceptances by them not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

The securities to be issued pursuant to the public tender offer referred to in this document have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the “U.S. Securities Act”), nor under any law of any state of the United States of America, and may not be offered, sold, resold, or delivered, directly or indirectly, in or into the United States of America, except pursuant to an exemption from the registration requirements of the U.S. Securities Act and the applicable state securities laws. The public tender offer referred to herein does not constitute an offer to sell or the solicitation of an offer to buy any securities in the United States of America or in any other jurisdiction in which such an offer or solicitation would be unlawful. Securities may not be offered or sold in the United States of America absent registration or an exemption from registration. Cosmo Pharmaceuticals S.p.A. will not register or make a public offer of its securities, or otherwise conduct the public tender offer, in the United States of America.

United Kingdom

This document has not been delivered for approval to the Financial Services Authority (“FSA”) in the United Kingdom or to an authorized person within the meaning of Financial Services and Markets Act 2000, as amended (“FSMA”). No approved prospectus within the meaning of section 85 of FSMA or of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and the Council of 4 November 2003 on the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading (“Prospectus Directive”) has been published or is intended to be published in relation to the Offer. This document and the offer prospectus to be published do not constitute a prospectus for the purposes of FSMA or the Prospectus Directive.

Within the United Kingdom, this document and the offer prospectus are only being addressed and distributed to persons to whom interests may lawfully be promoted pursuant to section 21 of FSMA. In particular, this document and the offer prospectus may be addressed and distributed only to (i) investment professionals within the meaning of article 19 of the FSMA 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (“FPO”) and (ii) high net worth companies, trustees of high-value trusts or other relevant persons falling within the scope of article 49 of the FPO (being referred to as “Relevant Persons”). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

Italy

The Cosmo Shares have not been registered with the Consob pursuant to Italian securities legislation and they will not be distributed, offered, delivered, sold, marketed or promoted directly or indirectly, in Italy or to a resident of Italy in a solicitation to the public at large (sollecitazione all’investimento) within the meaning of Section 1, paragraph 1, letter (t) of the Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998, as amended (“Legislative Decree N. 58”), and copies of this document or any other documentation relating to the Cosmo Shares or this document will not be distributed in Italy other than to professional investors (operatori qualificati), as defined in Section 31 of Consob Regulation No. 11522 of 1 July 1998, as amended (“Regulation No. 11522”) or in other circumstances where an exemption from the rules governing solicitation to the public at large applies in accordance with Section 100 of Legislative Decree No. 58 and Section 33 of Consob Regulation No. 11971 of 14 May 1999, as amended.

In any event, the offering of the Cosmo Shares must be effected in accordance with all Italian securities, tax, exchange control and other applicable laws and regulations, and in particular, will be made by an investment firm, bank or financial intermediary permitted to conduct such activities in Italy in accordance with the Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993, as amended, Legislative Decree No. 58, Regulation No. 11522, and any other applicable laws and regulations; and in compliance with any other applicable notification requirement or limitation which may be imposed by Consob or the Bank of Italy. Each person in Italy receiving this docu-

ment acknowledges that (i) it is a professional investor as defined under Section 31 of regulation No. 11522; (ii) it is acting in its capacity as a professional investor and not as a depositary or nominee for another person, and (iii) it has agreed that it will not resell or deliver the Cosmo Shares purchased within the Offer referred to herein in Italy to persons who are not professional investors, and, in any event, it will not resell or deliver the Cosmo Shares purchased within the Offer referred to herein to any individual residing in Italy.

European Economic Area

This offer is not directed at investors in the European Economic Area except qualified investors within the meaning of Art. 2 (1)(e) of Directive 2003/71/EC (the “Prospectus Directive”) and the national provisions of the member states of the European Economic Area that have implemented the Prospectus Directive.

SAL. OPPENHEIM